

**Satzung  
für das Jugendamt der Stadt Neumünster  
vom 07.11.2014**

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2014 (GVObI. Schl.-H. S. 75), in Verbindung mit § 71 SGB VIII - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464), und §§ 47 Abs. 3, 48 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG -) vom 05.02.1992 (GVObI. Schl.-H. 1992 S. 158), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 04.04.2013 (GVObI. S. 143), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom 04.11.2014 folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Neumünster erlassen:

**§ 1 Aufgabenwahrnehmung**

Die der Stadt Neumünster obliegenden Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe werden durch den Jugendhilfeausschuss sowie den Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst ("Verwaltung des Jugendamtes" im Sinne des § 70 Abs. 1 SGB VIII) wahrgenommen.

**§ 2 Jugendhilfeausschuss**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte sowie 6 beratende Mitglieder an.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden von der Ratsversammlung gewählt, und zwar
  - a) 5 Mitglieder, die der Ratsversammlung angehören;
  - b) 4 Mitglieder, die in der Jugendhilfe erfahren sind und die der Ratsversammlung angehören können; wählbar ist insoweit auch die/der für die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zuständige hauptamtliche Stadträtin/Stadtrat;
  - c) 3 Mitglieder der im Bereich der Stadt Neumünster wirkenden anerkannten Jugendverbände;
  - d) 3 Mitglieder der im Bereich der Stadt Neumünster wirkenden freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt.

Bei der Wahl der Mitglieder der Jugendverbände und der freien Wohlfahrtsverbände sind deren Vorschläge zu berücksichtigen.

- (3) Beratend gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
  - a) durch Berufung der Ratsversammlung:
    - aa) ein die Belange der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Neumünster wahrnehmendes Mitglied, das unter Berücksichtigung der Vorschläge der anerkannten Jugend- und Wohlfahrtsverbände berufen wird;
    - bb) eine Vertreterin/ein Vertreter des Familiengerichts Neumünster;
    - cc) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen bzw. der Unteren Schulaufsichtsbehörde;
    - dd) die Leiterin/der Leiter des Fachdienstes Frühkindliche Bildung;
  - b) ein Mitglied auf Vorschlag der Kreiselternvertretung für Kindertageseinrichtungen;
  - c) die Leiterin/der Leiter des Fachdienstes Allgemeiner Sozialer Dienst.

- (4) Bei der Bildung des Jugendhilfeausschusses ist zu gewährleisten, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind. Ist dies wegen einer ungeraden Mitgliederzahl nicht möglich, so muß in der nächsten Amtsperiode das Geschlecht die Mehrzahl erhalten, das in der vorhergehenden Amtsperiode in der Minderheit war, soweit die Mitgliederzahl erneut ungerade ist. Die vorschlagsberechtigten Einrichtungen haben Frauen und Männer zu gleichen Anteilen zu benennen.
- (5) Die/Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren/dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter werden von der Ratsversammlung gemäß § 46 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) gewählt.
- (6) Im Übrigen gelten für den Jugendhilfeausschuss die Vorschriften der Gemeindeordnung sowie die Geschäftsordnung für die Ratsversammlung, Stadtteilbeiräte und Ausschüsse der Stadt Neumünster in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### § 3 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
  - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  - b) der Jugendhilfeplanung und
  - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Ratsversammlung bereitgestellten Mittel und der von ihr gefassten Beschlüsse sowie dieser Satzung. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Ratsversammlung in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der/des für die Verwaltung des Jugendamtes zuständigen Fachdienstleiterin/Fachdienstleiters gehört werden und hat das Recht, an die Ratsversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss kann Unterausschüsse bilden, denen beratende Mitglieder angehören können.

### § 4 Verwaltung des Jugendamtes

Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Ratsversammlung und des Jugendhilfeausschusses.

### § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Neumünster vom 15.12.2009 außer Kraft.

Neumünster, den 07.11.2014

Dr. Tauras  
Oberbürgermeister

In Kraft getreten am 13.11.2014

Bereitgestellt im Internet am 12.11.2014 nach vorherigem Hinweis im Holsteinischen Courier am 12.11.2014